

Stadt Knittlingen
Enzkreis

Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“ in Knittlingen

(2. Änderungssatzung „Historische Altstadt“ Knittlingen)

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Knittlingen am 05.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das - durch Satzung vom 04.12.2012 bekannt gemacht am 07.12.2012, zuletzt erweitert am 20.06.2017, bekannt gemacht am 22.09.2017 - förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“, in Knittlingen wird um die folgenden Grundstücke erweitert:
 - Flst. 309/2, Freifläche
 - Flst. 309/1, Freifläche
 - Flst. 308/1, Freifläche
 - Flst. 308/2, Freifläche
 - Flst. 312/1, Freifläche
- (2) Maßgebend für die Abgrenzung des Erweiterungsgebietes ist die im beiliegenden Lageplan der Kommunalentwicklung (KE) vom 13.10.2021, Originalmaßstab M 1:2000 eingezeichnete Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der bezeichneten Fläche.
- (3) Der in Absatz 2 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann von jedermann beim Bürgermeisteramt während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigelegt.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Die Sanierung soll bis 31.12.2025 durchgeführt werden.
- (3) Auf die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nichtinnerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Knittlingen geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Stadt Knittlingen, von jedermann eingesehen werden.

Knittlingen, den 13.03.2024



Alexander Kozel
Bürgermeister



Anlage 1a:

Abgrenzungsplan zur 2. Änderungssatzung Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“